



Tischtennis-Kreisverband Friesland e.V.



Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Kreisverband Friesland e.V.“ – im folgenden TTKVF genannt -. Er ist der freiwillige Zusammenschluss aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Friesland.

Der TTKVF ist politisch und weltanschaulich neutral. Er ist eine Gliederung des Tischtennisverbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirkweser-Ems. Der TTKVF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des TTKVF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTKVF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Jever.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTKVF ist die Pflege und Förderung des Tischtennissportes in seinem Bereich. Dem TTKVF obliegt die Vertretung des Tischtennissportes in seinem Bereich.

Der TTKVF hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
- b) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler (innen) mit Organisationen, Vereinen und Spieler (inne) n des TTVN oder anderer Landesverbände sowie des Auslands im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN
- c) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Kreiswettkämpfe
- d) Genehmigung von Turnieren im eigenen Zuständigkeitsbereich
- e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN

§ 3 Mitgliedschaft

Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind und sich über den TTKVF zur Teilnahme am Spielbetrieb melden, sind automatisch Mitglied des TTKVF. Vereine, die nicht ausschließlich Tischtennissport betreiben, vertreten ihre Interessen im TTKVF ausschließlich durch Mitglieder ihrer Tischtennisabteilung.

Mit der Anmeldung zum Spielbetrieb erklären sie gleichzeitig verbindlich, dass diese Abteilung berechtigt ist, den Verein gegenüber dem Vorstand des TTKVF und dem Kreistag zu vertreten und die erforderlichen Delegierten zu benennen. Die Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft im TTKVF nicht berührt. Der TTKVF haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres – hiervon ist eine Durchschrift an den TTKVF zu übersenden –
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund
- c) durch Ausschluss aus dem TTVN laut Rechtsordnung

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder unterwerfen sich mit ihrem Beitritt den geltenden Rechtsnormen im Landessportbund, Kreissportbund, TTVN und DTTB sowie der Satzung und den Beschlüssen und Ordnungen des TTKVF. Insbesondere unterwerfen sie sich der Rechtsordnung des TTVN und den Entscheidungen der Sportgerichte auf der jeweiligen Ebene. Die Mitglieder des TTKVF erklären verbindlich, dass sie dieselben Verpflichtungen ihren einzelnen Vereinsmitgliedern auferlegen.

§ 6 Organe

Die Organe des TTKVF sind

1. a. Kreistag
- b. Vorstand
- c. Sportgericht

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung sowie den Bestimmungen und Ordnungen des TTKVF. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den Kreisverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisverbandes.
4. Mitglieder und Mitarbeiter des TTKVF haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKVF entstanden sind. Näheres regelt die Kostenordnung des TTKVF. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7 Der Kreistag

Der Kreistag findet jährlich nach Abschluss der Rückrunde im Allgemeinen vor Beginn der Sommerpause statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung hierzu muss mindestens vierzehn Tage vorher per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des TTKVF und damit das oberste Organ des Vereines.

Ordnungsgemäß einberufene Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine sowie die Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Delegierte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Verein hat eine Grundstimme. Auf je angefangene 3 gemeldete Mannschaften der zurückliegenden Halbserie entfällt eine weitere Delegiertenstimme.

Stimmübertragung ist möglich. Jeder Delegierte kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TTKVF nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse des Kreistages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach den vorstehenden Bestimmungen ein außerordentlicher Kreistag als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der auf dem Kreistag vorhandenen Stimmen.

Der Kreistag ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht aufgrund dieser Satzung oder einer anderen Rechtsnorm einem Organ zugewiesen ist.

Der Kreistag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gelten in den nicht geregelten Fragen ergänzend die Bestimmungen der Versammlungsordnung des DTTB sinngemäß entsprechend für den TTKVF.

§ 8 Vorstand

- I. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - 1.) Vorsitzende/ r
 - 2.) Stellvertretende/ r Vorsitzende /r
 - 3.) Kassenwart

- II. Weitere Vorstandsmitglieder
 - 4.) Sportwart
 - 5.) Sportwart Stellvertreter
 - 6.) Sportwart Ranglistenspiele
 - 7.) Sportwart Pokalspiele
 - 8.) Jugendwart
 - 9.) Jugendwart Ranglistenspiele
 - 10.) Jugendwart Pokalspiele
 - 11.) Lehrwart
 - 12.) Schulsportobmann
 - 13.) Breitensportobmann
 - 14.) Schiedsrichterobmann
 - 15.) Pressewart
 - 16.) Schriftführer
 - 17.) click-tt-Kreisadministrator

Der Vorstand wird vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl und die Übernahme mehrerer Ämter sind zulässig.

Der Kassenwart darf kein anderes Amt übernehmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand zuzuleiten. Hierzu wählt der Kreistag zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Kreissportgericht

Der Kreistag wählt ein Kreissportgericht nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DTTB und des TTVN.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der vertretenden Stimmen.

§ 13 Auflösung – Änderung des Zweckes

Die Auflösung kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Das Vermögen des TTKVF fällt bei Auflösung an den Kreissportbund Friesland oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sportes zu verwenden hat.

Dasselbe gilt bei einer Änderung des Zweckes, der zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.12.2010 errichtet.

Gödens, den 15.12.2010*

Neufassung der Satzung vom 26.06.1996

*Eingetragen im Vereinsregister Oldenburg Nr. 160216
am 18.02.2016